



Januar 2020

Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

- wollen Sie oder Ihr Ehegatte nach Deutschland ziehen?
- oder wollen Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?

In diesen Fällen müssen Sie vor der Einreise nachweisen, dass Sie einfache Deutschkenntnisse haben. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie sich in Deutschland von Anfang an auf einfache Art auf Deutsch verständigen können.

Was sind einfache Deutschkenntnisse?

Einfache Deutschkenntnisse sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Dazu gehört, dass Sie vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden können (z.B. nach dem Weg fragen, einkaufen etc.). Sie sollen sich und andere vorstellen und Fragen zu Ihrer Person stellen und beantworten können, z.B. wo Sie wohnen oder welche Leute Sie kennen.

Natürlich müssen Ihre Gesprächspartner dabei deutlich sprechen und bereit sein, zu helfen. Sie sollen auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z.B. auf Formularen von Behörden Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können.

Wie können Sie einfache Deutschkenntnisse nachweisen?

Sie müssen die Sprachkenntnisse vor der Einreise bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug in der deutschen Botschaft nachweisen.

Grundsätzlich anererkennungsfähig sind sämtliche Sprachzeugnisse einer nach den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) zertifizierten Sprachschule, die in Italien über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt. Diese Voraussetzungen erfüllen unter anderem die in Italien ansässigen Goethe-Institute. Informationen finden Sie im Internet auf der Website des Goethe-Instituts oder beim Goethe-Institut selbst. An einer Sprachprüfung kann auch teilgenommen werden, ohne dass zuvor ein Deutschkurs beim Goethe-Institut absolviert wurde.

Wenn bei Ihrer persönlichen Vorsprache in der Botschaft erkennbar ist, dass Ihre Sprachkenntnisse die Anforderungen ohne jeden Zweifel übersteigen, ist kein besonderer Nachweis nötig.

Gibt es Ausnahmen?

Ja. Sie müssen in der Regel keine Deutschkenntnisse nachweisen, wenn unter anderem eine der folgenden Aussagen zutrifft:

- Sie oder Ihr Ehegatte sind Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder haben als Deutscher von Ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht.
- Der Spracherwerb ist im Ausland nicht möglich, nicht zumutbar oder innerhalb eines Jahres nicht erfolgreich (nur bei Nachzug zu Deutschen). Ist dem ausländischen Ehepartner eines Deutschen der Spracherwerb im Ausland nicht in zumutbarer Weise möglich oder führen zumutbare Bemühungen innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, so ist gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.09.12 (BVerwG 10 C 12.12) von dem Erfordernis, den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise zu erbringen, abzusehen. Entscheidend ist, dass die Gründe für die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs bzw. die bislang erbrachten Bemühungen bei Antragstellung plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssten dann nach Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten.
- Sie sind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- Sie haben einen erkennbar geringen Integrationsbedarf: sie verfügen über einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt oder üben eine Erwerbstätigkeit aus, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und innerhalb eines angemessenen Zeitraums der Arbeitssuche eine entsprechende Erwerbstätigkeit in Deutschland wird aufnehmen und sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren können. Diese drei Voraussetzungen (Qualifikation, positive Erwerbsprognose, positive Integrationsprognose) müssen kumulativ vorliegen.
Diese Ausnahme ist faktisch nur von Bedeutung bei Erwerbstätigkeiten, die Tätigkeiten mit Fremdsprachenkenntnissen beinhalten (Sprachlehrer, Übersetzer, Dolmetscher).
- Sie möchten sich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten (weniger als 5 Jahre).
- Ihr Ehegatte ist Inhaber einer Blauen Karte EU

Oder: Ihr Ehegatte besitzt eine Aufenthaltserlaubnis z.B. als

- Forscher (§ 20 AufenthG)
- Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG).
- anerkannter Flüchtling (§ 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG).
- Daueraufenthaltsberechtigter aus anderen EU-Staaten (§ 38a AufenthG)
In all diesen Fällen gilt: Die Ehe muss die Ehe bereits bestanden haben, als Ihr Ehegatte seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte!
- Ihr Ehegatte ist Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Andorras, Honduras, Monacos oder San Marinos.

Nähere Informationen über Sprachkompetenzen auf der Stufe A1 bietet der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen: <http://www.goethe.de/ger>

Goethe-Institut und Kooperationspartner weltweit,
die Deutschkurse und/oder Prüfungen des Goethe-Instituts anbieten: <http://www.goethe.de/ger>

Informationen und Sprachlernangebote des Goethe-Instituts:

<http://www.goethe.de/fernunterricht>

<http://www.goethe.de/lernen>

<http://www.goethe.de/sd1> (Modellprüfung des Goethe-Zertifikats A1 „Start Deutsch 1“)

Informationen und Sprachlernangebot der Deutschen Welle:

<http://www.dw-world.de/deutschkurse>

<http://www.dw-world.de/deutschkurse>

<http://dw-world.de/radioD> (Audiosprachkurs „Radio D“)

<http://www.dw-world.de/deutschinteraktiv> (Interaktiver Online-Sprachkurs)

<http://www.dw-world.de/missioneuropa> (Sprachlernkrimi)

<http://mobile.dw-world.de> (Mobiler Sprachführer)